

# Grüne Weisungen (GW)

**für Züchter von Rassen, die keinem  
Zuchtreglement eines Rasseklubs unterstellt sind  
(gemäss Artikel 1.4 ZRSKG)**

**Schweizerische Kynologische Gesellschaft  
Société Cynologique Suisse  
Società Cinologica Svizzera**

Thalstrasse 49  
CH – 4710 Balsthal

**E-Mail** [akzvt-cecpa@skg.ch](mailto:akzvt-cecpa@skg.ch)  
**Homepage** [www.skg.ch](http://www.skg.ch)

	<b>Seite</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
<b>1 Generelles</b>	<b>2</b>
<b>2 Voraussetzungen zur Zuchtverwendung</b>	<b>2</b>
Begutachtung und Formwertbericht	2
Voraussetzungen für die Zuchtzulassung	2
<b>3 HD- und ED-Zeugnisse</b>	<b>3</b>
<b>4 Besondere Massnahmen zu Bekämpfung von Erbkrankheiten</b>	<b>3</b>
<b>5 Zucht</b>	<b>3/4</b>
Erwerb der Zuchtzulassung	3
Entzug der Zuchtzulassung	3
Ende der Zuchtzulassung (Höchstalter)	3
Paarungsbestimmungen	3/4
<b>6 Der Wurf</b>	<b>4</b>
Kennzeichnung der Welpen	4
Welpenabgabe	4
<b>7 Grosswürfe (mehr als 8 Welpen)</b>	<b>4/5</b>
Aufzucht durch Zufütterung	4
Ammenaufzucht	5
Obligatorische Zuchtpause	5
<b>8 Haltungs- und Aufzuchtbedingungen</b>	<b>5/6</b>
<b>9 Zuchtstätten- und Wurfkontrollen</b>	<b>6/7</b>
<b>10 Ausnahmen</b>	<b>7</b>
<b>11 Gebührentarif</b>	<b>7</b>
<b>12 Formelles</b>	<b>7</b>
<b>13 Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>

## 1. Generelles

Die im Zuchtreglement (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) der SKG festgelegten Bestimmungen bilden die Grundlage dieser Grünen Weisungen. Das ZRSKG, die AB/ZRSKG sowie die vorliegenden Weisungen sind für Züchter und Deckrüdenhalter von Rassen, die keinem Rasseklub unterstellt sind, verbindlich.

## 2 Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

### 2.1 Begutachtung und Formwertbericht / Verhaltensbeurteilung

Um zur Zucht verwendet werden zu können, muss jeder Hund von einem Ausstellungsrichter der SKG und einem Wesensrichter begutachtet werden. Dabei werden ein Formwertbericht und ein Bericht über die Verhaltensbeurteilung (Wesensprüfung) verfasst, die ausweisen, dass der Hund gemäss gültigem Rassestandard der FCI mindestens der Formwertnote "sehr gut" entspricht, keine zuchtausschliessenden Fehler aufweist und die Wesens-/Verhaltensprüfung bestanden hat. Geprüft wird das Verhalten gegenüber Menschen und Artgenossen in realistischen, friedlichen Alltagssituationen sowie die Reaktion auf optische, akustische u.a. Umweltreize.

Die SKG organisiert nach Bedarf Begutachtungstage, an denen Hunde zur Beurteilung resp. zum Erlangen der Zuchtzulassung vorgestellt werden können. Die Hunde müssen in der Regel mindestens 15 Monate alt sein. Ein abweichendes Mindestalter für einzelne Rassen kann vom Arbeitskreis Zucht, Verhalten, Tierschutz (AKZVT) beschlossen werden. Die Begutachtung wird mindestens vier Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt. Gegebenenfalls können auch Einzelbegutachtungen vorgenommen werden. Die für die Rasse beizuziehenden Richter werden in jedem Fall durch die SKG bestimmt.

Für die Begutachtung muss eine Gebühr entrichtet werden.

Alle zur Zucht vorgesehenen Hunde müssen vor ihrer ersten Zuchtverwendung durch den Arbeitskreis Zucht, Verhalten, Tierschutz (AKZVT) zur Zucht zugelassen werden.

### 2.2 Voraussetzungen für die Zuchtzulassung sind:

- a) die Hunde müssen (nach Vorgaben der TSchV) gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss auf der Ahnentafel eingetragen sein.
- b) Hunde, die der HD-/ED-Röntgenpflicht unterstehen, benötigen ein Attest der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich, das ausweist, dass der Hund nicht mehr als HD Grad C und/oder ED Grad 1 aufweist. Das Mindestalter für das Röntgen beträgt 15 Monate.
- c) Allenfalls für die betreffende Rasse weitere obligatorische Gesundheitsuntersuchungen müssen vorgenommen und ein gültiges Attest ausgestellt worden sein. Veterinärmedizinische Atteste sind nur gültig, wenn die Chip-Nummer des Hundes darauf vermerkt ist.
- d) Es muss ein durch einen SKG-anerkannten Ausstellungsrichter erstellter Formwertbericht vorliegen, wonach der Hund dem entsprechenden FCI-Standard entspricht und keine zuchtausschliessenden Fehler aufweist.
- e) Ein Prüfungsbericht über eine durch einen Wesensrichter abgenommene und erfolgreich bestandene Verhaltensbeurteilung.

Resultate der Verhaltensbeurteilung: bestanden, nicht bestanden, zurückgestellt.

Bei Rückstellung kann die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt einmal (unter einem anderen Richter) wiederholt werden.

## 3. HD- und ED-Zeugnisse (vgl. auch Art. 2.2 lit. b dieser Weisungen)

Eine andere Toleranzgrenze für einzelne Rassen, Abweichungen hinsichtlich Mindestalter oder eine Befreiung von der generellen Röntgenpflicht können vom AKZVT in Absprache mit der Vetsuisse Fakultät festgelegt bzw. bewilligt werden.

Die HD- und ED-Befunde der Zuchthunde werden von der Stammbuchverwaltung als Zusatzangabe in den Abstammungsurkunden der Nachkommen eingetragen.

#### **4. Besondere Massnahmen zur Bekämpfung von Erbkrankheiten**

Der AKZVT ist befugt, für Rassen, bei denen eine Disposition zu bestimmten Erbkrankheiten in zuchthygienisch relevantem Ausmass vorliegt, die erforderlichen spezifischen Untersuchungen zu verlangen (z.B. Patellaluxation, vererbte Augenkrankheiten, v. Willebrand usw.).

Auskunft über obligatorische Vorsorgemassnahmen bei einzelnen Rassen erteilt die Stammbuchverwaltung der SKG.

Die entsprechenden veterinärmedizinischen Befunde von Zuchthunden können durch die Stammbuchverwaltung in den Abstammungsurkunden der Nachkommen als Zusatzangabe eingetragen werden.

#### **5. Zucht**

##### **5.1 Erwerb der Zuchtzulassung**

Die verlangten veterinärmedizinischen Zeugnisse, der Formwertbericht und der Verhaltensbeurteilung sind zusammen mit der Original-Abstammungsurkunde an die Stammbuchverwaltung der SKG einzusenden. Auf der Rückseite der Urkunde wird eingetragen und mit Unterschrift, Datum und Stempel bestätigt, dass der Hund von der SKG zur Zucht zugelassen ist.

##### **5.2 Entzug der Zuchtzulassung**

Einem Zuchttier kann von der SKG die Zuchtzulassung wieder entzogen werden, wenn es nachgewiesenermassen Krankheiten vererbt oder wenn bei ihm selbst eine Krankheit auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann.

Der AKZVT ist befugt, nötige veterinärmedizinische Untersuchungen anzuordnen oder entsprechende Atteste zu verlangen.

##### **5.3 Ende der Zuchtzulassung (Höchstalter)**

Für Hündinnen endet die Zuchtzulassung mit der Vollendung des neunten Lebensjahres (9. Geburtstag).

Für Rüden besteht keine Altersbegrenzung.

##### **5.4 Paarungsbestimmungen**

Die Eigentümer von in der Schweiz stehenden Deckrüden und Hündinnen haben sich vor jeder Belegung zu vergewissern, dass der Zuchtpartner von der SKG zur Zucht zugelassen ist (Vermerk auf der Abstammungsurkunde).

Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner vorgesehen, hat sich der in der Schweiz wohnhafte Hundeeigentümer zu vergewissern, dass der ausländische Partner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und den Anforderungen dieser Weisungen in Bezug auf obligatorische gesundheitliche Untersuchungen (HD, ED, PL, Augenuntersuchungen, usw.) entspricht und im betreffenden Land zur Zucht zugelassen ist.

Gesundheits-Zeugnisse, welche von einer anerkannten Institution, gemäss Richtlinien der FCI, des AKC (OFA) oder des CKC ausgestellt sind, werden vom AKZVT der SKG durch administrative Übernahme gegen Gebühr akzeptiert.

Bei der Verwendung eines ausländischen und im Ausland stehenden Rüden hat der Züchter

Kopien der Abstammungsurkunde, der Gesundheits-Zeugnisse und ggf. des Ausweises über die Zuchtzulassung im betreffenden Lande der SKG-Wurfmeldung beizulegen.

Hunde mit HD-Grad C dürfen nur mit Hunden mit HD-Grad A oder B verpaart werden.

Nachkommen von nicht zur Zucht zugelassenen Hunden werden nicht ins SHSB eingetragen. Über Ausnahmen entscheidet der AKZVT.

Hündinnen dürfen erst nach Erwerb der Zuchtzulassung und frühestens im Alter von 18 Monaten erstmals belegt werden.

Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von zwei Kalenderjahren höchstens drei Würfe gezüchtet werden.

Rüden dürfen erst nach bestandener Zuchtzulassung zur Zucht verwendet werden.

## **6. Der Wurf**

**6.1** Jeder Wurf ist vom Züchter innert 10 Tagen der Stammbuchverwaltung der SKG mittels spezieller Wurfmeldekarte zu melden.

**6.2** Der Züchter hat die SKG-Wurfmeldung samt Unterlagen spätestens in der 4. Woche ab Wurfdatum an die Stammbuchverwaltung einzusenden.

### **6.3 Kennzeichnung der Welpen**

Die Kennzeichnung ist mittels Mikrochip vorzunehmen. Die Chip-Nummer ist vom Züchter mittels Kleber auf der Abstammungsurkunde festzuhalten. Sie wird bei der AMICUS registriert. Es sind Transponder zu verwenden, die den ISO-Normen entsprechen. Die Bestimmungen der AMICUS und der SKG müssen eingehalten werden.

### **6.4 Welpenabgabe**

Das Abgabalter der Welpen richtet sich nach den Vorgaben der Tierschutzverordnung. Die Welpen müssen nach massgebenden veterinärmedizinischen Vorschriften (Empfehlungen der SVK) entwurmt und geimpft sein. Sie müssen ebenfalls gemäss den gesetzlichen Vorgaben gekennzeichnet und registriert sein.

## **7. Grosswürfe (mehr als 8 Welpen)**

**7.1** Die Aufzucht von Würfen welche die Hündin in ihrer Milchleistung und Kondition überfordern und in jedem Fall die Aufzucht von mehr als 8 Welpen hat nötigenfalls mittels Zufütterung durch den Züchter oder durch Beizug einer Amme zu erfolgen.

Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden.

### **7.2 Für die Aufzucht grosser Würfe durch Zufüttern gelten folgende Bestimmungen:**

**a)** Die Welpen sind ab den ersten Lebenstagen regelmässig mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenmilch zuzufüttern (Flaschenernährung).

**b)** Die Welpengewichte, bzw. eine gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme, sind bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wägen zu überprüfen und schriftlich festzuhalten. Diese Aufzeichnungen sind dem Zuchtstättenberater vorzulegen.

### **7.3 Für die Aufzucht grosser Würfe mit Hilfe einer Amme gelten folgende Bestimmungen:**

- a) Der Züchter hat selbst für die Beschaffung einer geeigneten Amme besorgt zu sein. Diese kann einer anderen Rasse angehören, muss in der Grösse jedoch ungefähr der betreffenden Rasse entsprechen und tiergerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden.
  - b) Der Altersunterschied zwischen den zu unterlegenden und den eigenen Welpen der Ammenhündin sollte möglichst gering sein und darf höchstens eine Woche betragen.
  - c) Die Amme darf insgesamt nicht mehr als acht Welpen aufziehen. Welpen der gleichen Rasse dürfen aus höchstens zwei verschiedenen Würfen stammen.
  - d) Die Welpen sind der Amme frühestens am zweiten Tag nach der Geburt (Kolostralmilch), jedoch spätestens am 5. Tag zuzuführen. Um Verwechslungen auszuschliessen, sind sie nötigenfalls zu kennzeichnen.
  - e) Die Welpen dürfen erst nach Umstellung auf feste Nahrung und nicht vor Ablauf der vierten Lebenswoche in den Wurfverband zurückgeführt werden.
  - f) Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme zwischen dem Züchter des Wurfes und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder beim Tod von Welpen.
- 7.4** Es liegt in der Kompetenz des zuständigen Beraters der SKG zu entscheiden, zu welchem Zeitpunkt die Haltings- und Aufzuchtbedingungen bei Würfen von mehr als acht Welpen kontrolliert werden. Der Berater kontrolliert Würfe mit mehr als acht Welpen zweimal und ebenfalls die Aufzuchtverhältnisse bei der Amme.

#### **7.5 Obligatorische Zuchtpause**

Einer Mutterhündin muss in jedem Fall nach der Aufzucht von mehr als acht Welpen eine Zuchtpause von mindestens 8 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

### **8. Haltings- und Aufzuchtbedingungen**

- 8.1** Jede Zuchtstätte muss über eine geschützte Unterkunft und einen Auslauf im Freien in Sicht- und Hörweite von der Wohnung des Züchters verfügen.
- 8.2** Als Unterkunft wird ein geschützter Raum bezeichnet, der als Wurflager Schlafstelle, Rückzugsort und als Aufenthaltsort bei schlechtem Wetter benützt werden kann. Unterkunft und Wurflager müssen trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert, gut zugänglich und leicht zu reinigen sein und genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten. Für Winterwürfe und bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein. Die Unterkunft muss so bemessen sein, dass sie erwachsenen Hunden und grösseren Welpen ausreichend Bewegungsraum bietet.  
  
Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss eine geeignete Unterlage haben und der Hündin gestatten, sich darin aufrecht und frei zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und auch grosse Würfe sollen ausreichend Liegefläche finden. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz).
- 8.3** Als Auslauf wird ein in seinen Ausmassen der Grösse, dem Bewegungsbedürfnis der Rasse und der Anzahl der Hunde entsprechendes Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen regelmässig, gefahrlos und frei bewegen können.

Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras usw.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Kälte und Nässe isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil, verletzungs- und ausbruchsicher angelegt sein. Stacheldraht und Hühnergeflecht sind wegen Verletzungsgefahren verboten, ebenso

elektrisierende Hütesysteme. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

**Mindestmasse für Unterkünfte und Ausläufe:**

Grösse der Rasse (Widerristhöhe)	Unterkunft	Auslauf
Bis 28 cm	6 m <sup>2</sup>	20 m <sup>2</sup>
29-40 cm	8 m <sup>2</sup>	30 m <sup>2</sup>
41-55 cm	10 m <sup>2</sup>	40 m <sup>2</sup>
56-65 cm	12 m <sup>2</sup>	50 m <sup>2</sup>
über 65 cm	16 m <sup>2</sup>	60 m <sup>2</sup>

**8.4** Unterkunft, Auslauf und Futter- und Trinkgefässe sind stets sauber zu halten. Frisches Wasser muss allen Hunden jederzeit zur Verfügung stehen.

**8.5** Der Züchter hat alle Hunde, insbesondere jedoch Mutterhündin und Welpen, jederzeit fachgerecht zu ernähren, zu pflegen, ihnen genügend Bewegungsmöglichkeiten zu bieten und sich mit ihnen ausreichend zu beschäftigen.

**9. Zuchtstätten- und Wurfkontrollen**

**9.1** Nach dem Schutz eines Zwingernamens durch die SKG sowie nach Verlegung der Zuchtstätte (Umzug) und spätestens vor der ersten Belegung einer Hündin muss die Zuchtstätte durch die SKG auf ihre Eignung geprüft und in Ordnung befunden werden. Eine Kopie des Zuchtstättenvorkontrollberichts ist der ersten Wurfmeldung zwingend beizulegen.

Die Stammbuchverwaltung wacht über die regelmässige Durchführung der vorgeschriebenen Kontrollen und bietet den für das jeweilige Gebiet zuständigen Zuchtstättenberater der SKG auf.

**9.2** Die Zuchtstätte wird in der Regel einmal jährlich im Zeitpunkt eines Wurfes kontrolliert.

**9.3** Der Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtstättenberater zu jeder zumutbaren Zeit Zutritt zu den Zuchtanlagen und allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunde zu gewähren und ihn Einsicht in das Wurfbuch und die Impfzeugnisse sämtlicher Hunde nehmen zu lassen. Es sind auch unangemeldete Kontrollen möglich.

**9.4** Zuchtstätten, die das "Goldene Gütezeichen der SKG" besitzen und bereits regelmässig im Rahmen des "Goldenen Gütezeichens der SKG" kontrolliert werden, sowie Zuchtstätten, in denen weitere Rassen gezüchtet und die deshalb regelmässig von einem Rasseclub kontrolliert werden, können auf Gesuch hin durch den AKZVT von den Kontrollen ganz oder teilweise befreit werden.

**9.5** Bei jeder Kontrolle wird vom Berater ein Formular ausgefüllt (Zuchtstätten-Kontrollbericht /Formular Welpenkontrolle) das vom Züchter mitunterzeichnet wird.

Der Berater der SKG stellt das Original des Kontrollberichts der STV direkt zu. Je eine Kopie erhalten Züchter und Berater. Die Abstammungsurkunden werden von dieser erst nach Eingang des Kontrollberichtes ausgestellt.

**9.6** Beanstandungen hinsichtlich Haltungs- Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Berater sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollbericht festgehalten. Bei Mängeln, die nicht sofort behoben werden können, wird eine Frist für deren Beseitigung und eine Nachkontrolle angesetzt.

Falls die Anweisungen des Beraters nicht befolgt werden oder wenn Hundehaltung und Welpenaufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird dem AKZVT Meldung erstattet. Dieser leitet gegebenenfalls, gestützt auf Art. 6 ZRSKG und Art. 8 AB/ZRSKG ein Sanktionsverfahren ein.

**9.7** Für die Zuchtstättenkontrollen und für allfällige Nachkontrollen sind vom ZV der SKG festgelegte Gebühren zu entrichten. Diese werden von der Stammbuchverwaltung erhoben.

## **10. Ausnahmen**

In begründeten Fällen kann der AKZVT von diesen Weisungen abweichende Regelungen bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG und/oder AB/ZRSKG stehen dürfen.

## **11. Gebührentarif**

Die im Zusammenhang mit dem Vollzug der Grünen Weisungen notwendigen Dienstleistungen sind gebührenpflichtig gemäss gültiger Preis- und Gebührenliste der SKG. Die Verrechnung erfolgt immer an den Auftraggeber.

## **12. Formelles**

Sind bei der Anwendung des bestehenden Reglements Formfehler begangen worden, kann der Betroffene innert 30 Tagen seit Bekanntgabe bei der Geschäftsstelle der SKG zu Händen des Verbandsgerichtes Rekurs einreichen.

Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Der Rekurs hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Neue tatsächliche Behauptungen sind zulässig. Das Rekursverfahren ist ausschliesslich schriftlich.

Mit dem Rekurs können alle Mängel des vorinstanzlichen Verfahrens und des angefochtenen Entscheids gerügt werden. Ausgenommen sind Rügen, die sich gegen die Feststellungen im Formwertbericht und im Bericht über die Wesensprüfung richten.

## **13. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Diese Weisungen wurden vom Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung vom 26. Januar 2022 genehmigt und treten am **1. Februar 2022** in Kraft.

Diese Weisungen ersetzen die am 1. August 2007 in Kraft gesetzten Grünen Weisungen.

Diese Weisungen finden insbesondere Anwendung auf alle nach dem Inkrafttreten gefallenen Würfe sowie auf alle nach diesem Datum eingereichten Anträge auf Zuchtzulassung.

Hunde, die unter den bisherigen Grünen Weisungen eine Zuchtzulassung erhalten haben, behalten diese.

## **Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG**

**sign. Hansueli Beer**  
Zentralpräsident

**sign. Yvonne Jaussi**  
Präsidentin AKZVT